

Reglement über die Eigenleistungen für die Selbstverwaltung in der Giesserei

Gestützt auf Art. 6.4 Statuten der GESEWO, Art. 2.5, 4.1 und Art. 8 des Selbstverwaltungsvertrags, Art. 15 des Mietvertrags und Art. 3 der Statuten des Hausvereins Giesserei beschliesst die Mitgliederversammlung das folgende Reglement:

Allgemeines

1. Dieses Reglement regelt die Beteiligung der Aktivmitglieder an den Aufgaben der Selbstverwaltung und hält die Grundlagen für die Arbeitsvermittlung und das Zeitbankmanagement fest.
2. Die Aktivmitglieder sind verpflichtet, sich an der Selbstverwaltung mit Eigenleistungen zu beteiligen. Anstelle der Eigenleistungen kann eine Ersatzabgabe bezahlt werden.
3. Arbeitsstunden, die im Rahmen der Verpflichtung zur Beteiligung an der Selbstverwaltung geleistet werden, heissen „Giessereistunden“.

Soll der Giessereistunden

- 4.a Die Bereiche schlagen zu Händen des Vorstandes rechtzeitig vor Jahresbeginn die nach Bereichen und Ressorts gegliederte Liste der Arbeiten, die mit Giessereistunden erledigt werden sollen, vor (Aufgabenliste).
- 4.b Die Bereiche schlagen zu Händen des Vorstandes die Anzahl Stunden, die für die Erledigung der einzelnen Aufgaben notwendig sind, vor.
- 4.c Die Bereiche definieren Arbeiten, die sich für die Ausführung an Giessereitagen (vgl. Art. 11) besonders gut eignen.
5. Das Soll der Giessereistunden pro Aktivmitglied wird berechnet, indem die gesamte budgetierte Stundenzahl - nach Abzug der von den Gewerbebetrieben zu leistenden Stunden - durch die Zahl der nicht dispensierten Aktivmitglieder (vgl. Art. 8, ohne Gewerbebetriebe) geteilt wird. Es darf in der Regel 36 Stunden pro Jahr nicht überschreiten. Um allen Aktivmitgliedern die Erfüllung des Solls zu ermöglichen, kann ein tieferes Soll festgesetzt werden.
6. Der Vorstand beantragt der Mitgliederversammlung am Anfang des Jahres die Aufgabenliste, das Budget der Giessereistunden und das Soll der Giessereistunden pro Aktivmitglied.
- 7.a Für das einzelne Aktivmitglied berechnet sich die Sollzahl der Giessereistunden pro rata temporis der Mietdauer des laufenden Jahres.
- 7.b Bei NeuzuzügerInnen wird die für die Berechnung massgebende Mietdauer um 3 Monate reduziert.
- 7.c Für Frauen zählen die drei Monate nach der Geburt eines Kindes nicht zur massgeblichen Mietdauer.
- 7.d Junge Erwachsene, die nicht MieterInnen sind, leisten auf Antrag bis zum Abschluss der Erst-Ausbildung 12 Stunden pro Jahr.

7.e Die Gewerbebetriebe leisten 1 Stunde pro 5 m² Mietfläche. Diese Verpflichtung gilt nicht für natürliche Personen, die gewerbliche Räume mieten und gleichzeitig BewohnerInnen der Giesserei sind. Die Verpflichtung wird jährlich durch MV Beschluss ungefähr im Ausmass der Reduktion der Sollzahl für die BewohnerInnen angepasst.

Dispensierung

8. Aktivmitglieder, die in ihrer Leistungsfähigkeit (wegen Gesundheit, Alter usw.) eingeschränkt sind, können auf Grund einer Selbstdeklaration ganz oder teilweise dispensiert werden. Bei teilweiser Dispensation wird die Sollzahl entsprechend reduziert. Bei zeitlich beschränkter Dispensation wird die Sollzahl pro rata temporis berechnet.

9. Die dispensierten Aktivmitglieder zahlen einen Beitrag an die Hauswartung von 160 Franken pro Jahr. Der Beitrag wird bei teilweiser Dispensierung entsprechend reduziert. Er wird pro rata temporis der Mietdauer und der Dispensierungsdauer berechnet.

Arbeitsvermittlung

10. Die Arbeitsvermittlung ist die zentrale Anlaufstelle zur Arbeitsvermittlung für Aktivmitglieder, die Arbeit suchen, und für Bereiche und Ressorts, welche Arbeit zu vergeben haben, ein. Sie stellt eine transparente und möglichst faire Vergabe von Arbeiten sicher. Sie kann Aktivmitglieder, die ihr Soll bereits erfüllt haben, auffordern, Arbeit abzugeben.

11. Zur Erledigung von bestimmten, nicht regelmässig anfallenden Arbeiten werden Arbeitseinsätze – sogenannte „Giessereitage“ – organisiert. Diese ermöglichen einen niederschweligen Zugang zu Arbeit und gemeinsame Arbeitserlebnisse für Jung und Alt.

Zeitbank

12. Es wird eine internetbasierte Zeitbank geführt, bei der alle Aktivmitglieder ein Zeitkonto haben. Die Zeitbank wird für die Erfassung der Giessereistunden und der freiwilligen Stunden sowie für den privaten Studentenausch verwendet.

13. Die Bereichs- und Ressortverantwortlichen unterteilen die Aufgabenliste und das Stundenbudget weiter in Arbeitskategorien, die als Grundlage für den Eintrag der Giessereistunden durch die Aktivmitglieder dienen (Ämtlliste).

14. Einsichtsrecht und Zugriff zur Zeitbank sind im Datenschutzreglement geregelt.

Einträge in die Zeitbank und Quittierung

15. Die nicht dispensierten Aktivmitglieder tragen die von ihnen erbrachten Giessereistunden innerhalb von 30 Tagen in die Zeitbank ein; am Jahreswechsel bis am 5. Januar.

16. Sitzungszeit wird nicht angerechnet; ausgenommen ist die Sitzungsleitung. Für die Protokollerstellung können die effektiv aufgewendeten Stunden eingetragen werden (inkl. Sitzungszeit).

17. Die Mitglieder des Vorstandes, die Mitglieder der Vermietungskommission und die Bereichsverantwortlichen können für ihre Arbeit anstelle der effektiv in ihrer Funktion geleisteten Giessereistunden pauschal eine dem Jahressoll entsprechende Anzahl Stunden eintragen. Sie müssen sich jeweils für das Kalenderjahr bzw. für einen angebrochenen Teil desselben auf die gewählte Abrechnungsart festlegen. Sie können für Arbeiten ausserhalb ihres Arbeitsbereichs zusätzliche Stunden eintragen.

18. Als Kompensation für die Pauschalabrechnung sind sie nach Ausscheiden aus dem Amt während einer Dauer, die der Hälfte der Zeit mit Pauschalabrechnung entspricht, jedoch maximal während zwei Jahren von der Pflicht zur Leistung von Giessereistunden befreit.

19. Die Aktivmitglieder tragen Stunden, die sie für die Gemeinschaft geleistet haben, die aber nicht als Giessereistunden gelten oder die sie nicht als solche geltend machen wollen, in die Rubrik „freiwillige Stunden“ ein.

20. Die Bereichs- und Ressortverantwortlichen oder die von ihnen bezeichneten zuständigen Personen quittieren innert 14 Tagen – am Jahreswechsel bis am 10. Januar - die ihren Bereich betreffenden Einträge, die sie als berechtigt anerkennen.

21. Die Aktivmitglieder können für private Leistungen Stunden tauschen oder Stunden verschenken.

22. Es besteht ein Giessereistundenfonds, in welchen Personen mit zu viel geleisteten Stunden Giessereistunden spenden können und aus welchem Personen mit zu wenig geleisteten Stunden auf Antrag Giessereistunden beziehen können.

Ersatzabgabe und Entschädigung für SpezialistInnen

23. Aktivmitglieder, die weniger quittierte Giessereistunden als ihr Soll aufweisen, bezahlen dem Hausverein eine Ersatzabgabe von 20 Franken pro fehlende Giessereistunde. Vorbehalten bleibt die individuelle Reduktion der Ersatzabgabe gemäss Art. 24.

24. Mitglieder, die in ihrem Beruf einen Stundenlohn von weniger als 20 Franken haben, können eine entsprechende Reduktion der Ersatzabgabe beantragen.

25. Mitglieder, welche die Rechnung für eine geschuldete Ersatzabgabe trotz zweimaliger Mahnung mit Androhung auf Betreibung nicht bezahlen, werden vor den Vorstand vorgeladen, um ihre Weigerung zu begründen. Wird diese Möglichkeit nicht wahrgenommen oder weigert sich das Mitglied weiterhin die Ersatzabgabe zu bezahlen, kann der Vorstand eine Betreibung einleiten. Weigert sich ein Mitglied auch in Folgejahren die Ersatzabgabe zu bezahlen, kann der Vorstand nach zweimaliger Mahnung mit Androhung auf Betreibung direkt ohne eine Vorladung die Betreibung einleiten. Der Vorstand kann gemäss Art. 15.2 der Statuten der Gesewo Antrag auf Ausschluss aus der Genossenschaft und Kündigung des Mietvertrags (Art. 3.6 der Gesewo-Statuten) von Mitgliedern stellen, welche die Rechnung auch nach der erfolgter Betreibung in einem folgenden Jahr nicht bezahlen.

26. Für Giessereistunden, welche das Soll überschreiten, gibt es keine Entschädigung. Sie können nicht auf das Folgejahr übertragen werden. Sie können verschenkt, in den Fonds gespendet werden oder sie verfallen.

27. Mit Aufgaben, die nicht aufgeteilt werden können, weil dafür Spezialkenntnisse nötig sind, kann der Vorstand interne SpezialistInnen betrauen. Wenn diese Arbeiten mehr Aufwand als das Giessereistundensoll erfordern, werden die Überstunden zu Lasten der Unterhaltspauschale mit 30 Franken pro Stunde entlohnt. Um den Kreis der SpezialistInnen zu erweitern, werden nach Möglichkeit Ausbildungsgänge angeboten.

Zeitbankkommission

28. Die Zeitbankkommission ist für den Betrieb und die Weiterentwicklung der Zeitbank verantwortlich und gibt dem Ressort IT die dafür notwendigen Aufträge.

29. Die Zeitbankkommission entscheidet in erster Instanz über die Dispensierungen gemäss Art. 8, über Meinungsdivergenzen betr. Anerkennung von Giessereistunden gemäss Art. 19 und über Beiträge aus dem Giessereistundenfonds gemäss Art. 22. Der Vorstand entscheidet in letzter Instanz.

30. Die Zeitbankkommission erstellt den Jahresabschluss ohne Angaben von Personendaten.

31. Der/Die KassierIn stellt die Rechnungen für die Ersatzabgaben am Anfang des folgenden Jahres. WegzugerInnen erhalten eine Rechnung per Ende der Mietdauer.

Die Mitgliederversammlung des Hausvereins Giesserei hat dieses Reglement am 21. März 2014 beschlossen. Revidiert durch MV-Beschluss vom 21.11.2014, 20.5.2016 und 08.12.2017